

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

vorab per Fax

Betri
Zl.
Datum: - 7. April 1999
Verteilt

Wien, 6.4.1999
gatt/arm/159

Di Kapfer

GZ 51.006/4-1/99

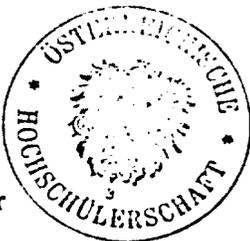
Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zu o.g. Entwurf mit dem Ersuchen, diese zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Wolfgang Gattringer
Vorsitzender



Daniela Armano eh.
Referentin für Sozialpolitik

Anlage 25fach
Kopie ergeht an: BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales



Körperschaft öffentlichen Rechts
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

Vertretung für 230.000 Studierende

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz, das
Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz
geändert werden**

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Intention des vorliegenden Entwurfs, durch verschiedene Maßnahmen flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten des Karenzurlaubes zu schaffen und die Rückkehr ins Arbeitsleben zu erleichtern.

Leider gehen die geplanten Maßnahmen nicht sehr weit. So ist z. B. eine soziale Absicherung von studierenden Müttern und Vätern nach wie vor nicht gegeben. Ein „Karenzgeld“ für studierende Eltern, das nicht an bestimmte Versicherungszeiten geknüpft ist, ist daher unbedingt erforderlich.

zu § 15b Abs 4 MSchG und § 7 Abs 2 EKUG (Kündigungs- und Entlassungsschutz bei aufgeschobenem Karenzurlaub):

Nach diesen Bestimmungen soll der Kündigungs- und Entlassungsschutz zwei Wochen nach Ende des aufgeschobenen Karenzurlaubes enden, falls dieser kürzer als drei Monate gedauert hat. Schon der allgemeine Kündigungs- und Entlassungsschutz nach einem Karenzurlaub ist mit vier Wochen sehr kurz bemessen, und es ist nicht im Sinne der ArbeitnehmerInnen diesen Schutz auf zwei Wochen zu verkürzen.

zu § 15c Abs 3 MSchG und § 5 Abs 5 EKUG (Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegeeltern) im Zusammenhang mit § 15b MSchG und § 4 EKUG (aufgeschobener Karenzurlaub)

Gemäß § 15b MSchG und § 4 EKUG soll es in Zukunft möglich sein, drei Monate des Karenzurlaubes aufzuschieben und zu einem späteren Zeitpunkt zu verbrauchen.

Durch § 15c Abs 3 MSchG und § 5 Abs 5 EKUG wird die Möglichkeit geschaffen, daß auch bei Adoption oder Übernahme in Pflege zwischen dem 2. und 7. Geburtstag des Kindes ein Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub besteht. Nach den Erläuterungen kann in einem solchen Fall von der Möglichkeit eines aufgeschobenen Karenzurlaubes nicht Gebrauch gemacht werden. Das ist dem Gesetzesentwurf aber nicht eindeutig zu entnehmen, und es ist auch nicht einsichtig, warum z. B. bei Adoption oder Übernahme eines 2jährigen Kindes nicht ein Teil des nunmehr sechsmonatigen Karenzurlaubesanspruchs bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufgeschoben werden kann, wenn die Adoptiv- bzw. Pflegeeltern das wollen.

zu § 15e Abs 1 MSchG und § 7b Abs 2 EKUG (geringfügige Beschäftigung während des Karenzurlaubs):

Eine über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehende Beschäftigung soll vorübergehend zulässig sein. Was mit „vorübergehend“ genau gemeint ist, geht weder aus den Bestimmungen noch aus den Erläuterungen hervor, und sollte im Sinne der Rechtssicherheit näher determiniert werden.

zu 15i MSchG (spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes):

Es fehlt - anders als in § 9 EKUG - ein Hinweis, daß diese Bestimmung auch für Adoptiv- oder Pflegeeltern zur Anwendung kommt.

zu § 4 Abs 3 EKUG:

Falsches Zitat im letzten Satz: § 517 ZPO statt § 512 ZPO